

36. Nehmen die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten auch ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift an den Gehaltsaufbesserungen der aktiven Reichsbeamten teil?

Reichsbeamtenengesetz §§ 24, 26.

III. Zivilsenat. Ur. v. 15. Mai 1928 i. S. S. (R.) w. Deutsches Reich (Weil.). III 464/27.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht baselst.

Der Kläger, der als Polizeioberbootsmeister beim Reichswasserschutz angestellt war, wurde auf Grund der Personalabbauberordnung zum 30. Juni 1924 in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Zugleich

wurde ihm mitgeteilt, daß er bei Erreichung der Höchstaltersgrenze von 45 Jahren, d. h. zum 31. Dezember 1927, in den dauernden Ruhestand versetzt werde. Seit dem 1. Juli 1924 hat er Wartegeld erhalten, das nach den am 30. Juni 1924 geltenden gesetzlichen Vorschriften berechnet wurde. Durch die Verordnung der Reichsregierung über die Veränderung des Besoldungsdienstalters der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 20. Oktober 1925 (RVeVl. S. 223) ist das Besoldungsdienstalter dieser Beamten in einer für sie günstigeren Weise geregelt worden. Der Kläger ist der Auffassung, daß die Vorschriften der Verordnung auf ihn anzuwenden seien, und hat mit der Klage Zahlung des Unterschieds zwischen dem erhaltenen und dem ihm nach seiner Meinung auf Grund der Verordnung zustehenden Wartegeld verlangt.

Der Beklagte behauptet dagegen, daß die Verordnung vom 20. Oktober 1925 auf den Kläger nicht anwendbar sei, da er als in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter an Besoldungserhöhungen nur teilnehme, wenn das im Gesetz besonders ausgesprochen sei. Die Verordnung vom 20. Oktober 1925 sei nach der ausdrücklichen Bestimmung ihrer Nr. IV auf die vor dem 1. März 1925 ausgeschiedenen Beamten nicht anwendbar. Sie gelte also nur für die damals noch im Dienst befindlichen Beamten. Der Kläger gehöre aber zu den ausgeschiedenen Beamten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Kammergericht hat sie abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

... Das Berufungsgericht hat die Klage um deswillen abgewiesen, weil der Kläger als Wartegeldempfänger zu den am 1. März 1925 bereits ausgeschiedenen Polizeibeamten gehört habe und diese durch die Verordnung vom 20. Oktober 1925 von den Gehaltserhöhungen ausgeschlossen worden seien. Die Revision macht demgegenüber geltend, daß die Wartestandsbeamten nach dem Sprachgebrauch der Gesetze nicht als „ausgeschiedene“ Beamte anzusehen seien und daß der Kläger daher an den Gehaltsverbesserungen der aktiven Beamten teilnehme.

Die Auffassung der Revision ist nicht zutreffend. Die Rechtsstellung der Wartestandsbeamten entspricht zwar in wesentlichen Punkten der Rechtsstellung der im Dienste befindlichen Beamten. Ein Unterschied zwischen beiden Gruppen ergibt sich aber gerade

bei der gesetzlichen Regelung der ihnen zustehenden amtlichen Bezüge. Der aktive Beamte erhält „Gehalt“ nach Maßgabe der Besoldungsordnung. Der Wartestandsbeamte empfängt ein „Wartegeld“ auf Grund der §§ 26 f. g. RStG. Die Festsetzung des Wartegeldes gemäß § 26 RStG. bedeutet für den in den einstufigen Ruhestand tretenden Beamten eine abschließende Regelung der ihm zustehenden Bezüge. Das Wartegeld wird auf der Grundlage des dem Beamten im Augenblick seines Ausscheidens aus dem aktiven Dienste zustehenden pensionsfähigen Dienstinkommens festgesetzt. Damit ist der Beamte mit seinen vermögensrechtlichen Ansprüchen abgefunden. Hiernach erstrecken sich Veränderungen in den Besoldungsverhältnissen der aktiven Beamten nicht ohne weiteres mit auf die Wartestandsbeamten. Soll dies der Fall sein, so bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Von diesem Rechtsstandpunkt ist denn auch die gesamte Besoldungsgesetzgebung des Reiches seit dem Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 (RGBl. S. 805) ausgegangen. Es ist stets durch besondere Vorschrift festgelegt worden, ob und inwieweit die Wartegeldempfänger an Gehaltsverbesserungen der im Dienste befindlichen Beamten teilnehmen sollten, so durch § 22 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 4 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (RGBl. S. 2109); ferner durch die verschiedenen Ergänzungen zum Besoldungsgesetz, z. B. Art. 4 und 5 der 6. Ergänzung vom 6. April 1922 (RGBl. I S. 331), Art. 15 und 16 der 9. Ergänzung vom 18. Juni 1923 (RGBl. I S. 385), weiterhin durch Art. 11 der Verordnung über die 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1181) und schließlich durch § 25 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349).

Wenn die im einstufigen Ruhestand befindlichen Beamten an den durch die Verordnung vom 20. Oktober 1925 vorgesehenen Verbesserungen der Bezüge hätten teilnehmen sollen, hätte es danach einer ausdrücklichen Vorschrift bedurft. Eine solche ist in der Verordnung nicht enthalten. Nach Nr. IV Abs. 1 das. wird vielmehr nur das Besoldungsdienstalter der „am 1. März 1925 vorhanden gewesenen Polizeibeamten beim Reichswasserschutz“ neu festgesetzt. Dagegen finden nach Nr. IV Abs. 4 die Vorschriften der Verordnung auf die „vor dem 1. März 1925 ausgeschiedenen

Polizeibeamten“ keine Anwendung. Unter „vorhanden gewesenen“ können sinngemäß nur die im aktiven Dienste befindlichen Beamten verstanden werden. Alle übrigen Beamten, also auch die im Wartestand befindlichen, sind als „ausgeschieden“ im Sinne des Abs. 4 zu betrachten. Wenn das Berufungsgericht unterstützend noch den § 19 RWG. heranzieht, der zwischen „aktiven“ und „aus dem Dienste ausgeschiedenen“ Reichsbeamten unterscheidet, und aus seiner Fassung folgert, daß die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Reichsbeamten zu den aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamten zu rechnen sind, so ist auch diese Erwägung nicht zu beanstanden.

Daß die vor dem 1. März 1925 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Polizeibeamten beim Reichswasserschutz in ihrer Gesamtheit von den durch die Verordnung vom 20. Oktober 1925 geschaffenen Verbesserungen der Bezüge ausgeschlossen wurden, unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Einen Anspruch auf gleichartige Behandlung mit den aktiven Beamten haben die Wartestandsbeamten nicht, da sie nach dem oben Ausgeführten durch die Festsetzung ihres Wartegeldes bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand abschließend abgefunden sind.